



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUGEWERBE ZDB

Stellungnahme  
des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)  
zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr  
(BT-Drucksache 18/1309)

---

Mai 2014

Die vorliegende Stellungnahme geben wir auch im Namen  
des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie  
sowie der Bundesvereinigung Bauwirtschaft mit ihren Mitgliedsverbänden  
Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerkers,  
Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,  
Bundesverband Gerüstbau,  
Bundesverband Metall - Vereinigung Deutscher Metallhandwerke,  
Bundesverband Rollladen+Sonnenschutz,  
Deutscher Holzfertigbauverband,  
Tischler Schreiner Deutschland,  
Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe,  
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks,  
Zentralverband Raum und Ausstattung und  
Zentralverband Sanitär Heizung Klima  
ab.

Damit sprechen wir für die gesamte deutsche Bauwirtschaft mit ca. 2,5 Mio.  
Beschäftigten und 350.000 Betrieben.

## I. Vorbemerkungen

Aus Sicht der Bauwirtschaft enthält der Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Vergleich zum Entwurf der vergangenen Legislaturperiode an zentralen Stellen wesentliche Verbesserungen. Insbesondere differenziert der Entwurf zutreffend zwischen Individualvereinbarungen und den für die Baupraxis bedeutsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hier wird durch die neuen Vorschriften zur AGB-Inhaltskontrolle in § 308 BGB eine praxisgerechte und wirksame Beschränkung von Zahlungs- wie auch von Abnahmefristen eingeführt. Dies ist mit Blick auf die Liquidität der vorleistungspflichtigen Bauunternehmen erforderlich, entspricht dem Ziel der neu gefassten EU-Zahlungsverzugsrichtlinie und wird von uns daher ausdrücklich begrüßt.

Wir befürworten das Ziel der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden EU-Zahlungsverzugsrichtlinie: Bestehende Zahlungsfristen in Europa zu verkürzen und so die Rechtslage für Gläubiger zu verbessern. Die Vorbemerkungen zur Richtlinie führen zutreffend aus, dass viele Rechnungen erst mit erheblicher Verspätung beglichen werden. Ein derartiger Zahlungsverzug wirkt sich nicht nur negativ auf die Liquidität von Gläubigern aus, sondern kann insbesondere für Bauunternehmen existenzbedrohende Formen annehmen. Sie müssen aufgrund der Vorleistungspflicht im Werkvertragsrecht Material, Löhne, Steuern und Sozialabgaben auf eigene Kosten vorfinanzieren, bevor sie ihre Leistung vom Auftraggeber vergütet erhalten. Bei der Hausbank fallen für diese Vorfinanzierung regelmäßig hohe Darlehenszinsen an.

Insbesondere im Baubereich herrscht aufgrund der Vorleistungspflicht der Bauunternehmen eine schlechte Zahlungsmoral, da der Auftraggeber und Werklohnschuldner regelmäßig die Leistung erhält, bevor er seinerseits die Vergütung hierfür zahlen muss. Einen Anreiz, die Vergütung nach Erhalt der Werkleistung möglichst zügig zu zahlen, gibt es regelmäßig nicht. Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der sich für Schuldner wegen - verglichen zum Darlehen bei der eigenen Hausbank - niedriger Verzugszinsen und langsamer Beitreibungsverfahren finanziell lohnt. Zahlungsverzug ist daher verbreitet.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr als richtigen Ansatz. Der Entwurf enthält im Vergleich zum Entwurf der letzten Legislaturperiode an zentralen Stellen wesentliche Verbesserungen. Die neuen Vorschriften zur AGB-Inhaltskontrolle beschränken aus unserer Sicht Zahlungs- und Abnahmefristen wirksam und praxisgerecht.

## II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

### 1. Zahlungsfrist (§ 308 Nr. 1a BGB-E)

Wir begrüßen den Vorschlag, im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen klarzustellen, dass eine vom Schuldner einseitig bestimmte Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen nach Leistungs- bzw. Rechnungserhalt im Zweifel unwirksam ist (§ 308 Nr. 1a BGB-E). So wird der bereits bestehende „automatische“ Verzugseintritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungserhalt (§ 286 Abs. 3 BGB) ergänzt um eine entsprechende Regelung zur Zahlungsfrist. Der Ablauf dieser Zahlungsfrist würde ebenfalls „automatisch“ zum Verzug führen (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Hinsichtlich der für die Liquidität von Bauunternehmen existenziell wichtigen Abschlagszahlungen befürworten wir über den Gesetzentwurf hinaus eine Ergänzung der Regelung zu AGB-Zahlungsfristen in § 308 Nr. 1a BGB-E, und zwar um eine Sonderregelung für Abschlagszahlungen nach Vorbild der VOB/B (21 Tage). Dieser Punkt ist für die Bauwirtschaft von besonderer Bedeutung, da gerade bei länger dauernden Baumaßnahmen ein überwiegender Teil des Werks durch Abschläge bezahlt wird.

### 2. Abnahmefrist (§ 308 Nr. 1b BGB-E)

Neben dem Vorschlag zur Zahlungsfrist begrüßen wir den Vorschlag, dass eine vom Schuldner in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmte Überprüfungs- oder Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen nach Leistungserhalt im Zweifel unwirksam ist (§ 308 Nr. 1b BGB-E). Bis zur Abnahme tragen Bauunternehmen das Risiko des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung ihrer Leistung. Angesichts des damit verbundenen erheblichen Risikos, auf eigene Kosten die bereits erbrachte Leistung nochmals erbringen zu müssen, ist die vorgeschlagene Frist angemessen, orientiert sie sich doch an der in der Baupraxis eingeführten und bewährten Regel in § 12 Abs. 1 VOB/B (14 Tage).

### 3. Gleichlauf von Zahlungs- und Abnahmefrist (§ 308 Nr. 1a und 1b BGB-E)

Wir begrüßen, dass Abnahme- und Zahlungsfrist nach der Systematik des Entwurfs (§ 308 Nr. 1a und 1b BGB-E) zum selben Zeitpunkt beginnen und deshalb nicht kumulieren können. Die Abnahmefrist geht hiernach in der Zahlungsfrist auf.

Dass der Gesetzgeber diesen für die Praxis überaus wichtigen Aspekt auch in der Gesetzesbegründung eindeutig klarstellt, erachten wir als sinnvoll, hängt hiervon doch ab, ob aus der Perspektive des Gläubigers Abnahme- und Zahlungsfristen addiert werden (tatsächlicher Zahlungseingang nach  $30 + 15 = 45$  Tagen), oder nicht (tatsächlicher Zahlungseingang nach 30 Tagen, da die 15-tägige Abnahmefrist in der 30-tägigen

Zahlungsfrist aufgeht). Dies ist mit Blick auf die Liquidität der vorleistungspflichtigen Bauunternehmen ein ganz wesentlicher Aspekt.

#### 4. Verzugseintritt (§ 286 Abs. 5 BGB-E)

Wir unterstützen das Ziel des Entwurfs, in den Vorschriften über den Verzugseintritt sicher zu stellen, dass die Vorgaben der Richtlinie nicht durch Vereinbarungen über den Verzugseintritt umgangen werden können (§ 286 Abs. 5 BGB-E). Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben für Zahlungsfristen nicht durch ein Hinausschieben des zinssanktionierten Verzugseintritts unterlaufen werden.

#### 5. Verzugsfolgen (§ 288 Abs. 6 BGB-E)

Ebenso wichtig ist, dass der Entwurf mit Blick auf die Verzugsfolgen den Ausschluss und die Beschränkung des Anspruchs auf den gesetzlichen Verzugszins für unwirksam erklärt (§ 288 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BGB-E).

Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass gerade schwächere Zahlungsgläubiger unter Umständen erheblichem Druck ausgesetzt sein können, einem Ausschluss oder einer Beschränkung ihres gesetzlichen Zinsanspruchs zuzustimmen. Dies widerspräche dem Ziel des Gesetzentwurfs, d. h. einer „Kultur der unverzüglichen Zahlung“.

Gleiches gilt für die Regelung zur neuen Pauschale in Höhe von 40,-- Euro sowie den durch die Kosten der Rechtsverfolgung verursachten Schaden in § 288 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BGB-E.

### III. Fazit

Aus Sicht der Bauwirtschaft enthält der Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie im Vergleich zum Entwurf der vergangenen Legislaturperiode an zentralen Stellen wesentliche Verbesserungen. Insbesondere differenziert der Entwurf zutreffend zwischen Individualvereinbarungen und den für die Baupraxis bedeutsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hier wird aus unserer Sicht eine wirksame und praxisgerechte Beschränkung von Zahlungs- wie auch von Abnahmefristen eingeführt. Dies ist mit Blick auf die Liquidität der vorleistungspflichtigen Bauunternehmen erforderlich, entspricht dem Ziel der Richtlinie und wird von uns daher ausdrücklich begrüßt.